

VERORDNUNG (EG) Nr. 2052/96 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1996

zur Festsetzung eines einheitlichen Satzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1997 vorläufig zuzuteilenden BananenmengeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/
96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat am 4. April 1995 infolge
des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens die
Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 bezüglich
der Menge des Zollkontingents vorgeschlagen, das zur
Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegt
worden ist. Trotz der Bemühungen der Kommission hat
der Rat bisher nicht über eine Erhöhung des Zollkontin-
gents gemäß diesem Vorschlag entschieden.Ohne den vom Rat zu beschließenden Maßnahmen
vorzugreifen, sollten die den Marktbeteiligten der Kate-
gorie C für 1997 zuzuteilenden Mengen, damit die
Einfuhrlizenzen für die ersten Quartale desselben Jahres
erteilt werden können, vorläufig bestimmt werden. Der
auf alle Marktbeteiligten der Kategorie C anwendbare
Verringerungssatz müsste zu diesem Zweck unter
Zugrundelegung eines Zollkontingents von 2,2 MillionenTonnen berechnet werden. Die für 1997 beantragte
Gesamtmenge von insgesamt 199 347 000 Tonnen über-
trifft den gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) der
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 auf 77 000 Tonnen festge-
legten Zollkontingentsanteil. Zur Verringerung der von
den Marktbeteiligten beantragten Mengen ist deshalb ein
einheitlicher Verringerungssatz festzusetzen.Unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1442/93 gesetzten Fristen muß diese Verordnung
umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Kategorie C
im Rahmen des in den Artikeln 18 und 19 der Verord-
nung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingents
für 1997 vorläufig zuzuteilen ist, ergibt sich gemäß Artikel
4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 durch
Multiplizieren der beantragten Einzelmengen mit dem
einheitlichen Verringerungssatz 0,000386.*Artikel 2*Diese Verordnung gilt unbeschadet der gegebenenfalls zur
Anwendung späterer Beschlüsse des Rates zu erlassenden
Maßnahmen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.